

§ 7f

Die Kommentierung des § 7f – Stand Oktober 1985 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.hhr.otto-schmidt.de) abgelegt.

Die Vorschrift des § 7f wurde durch das StÄndG vom 24.6.1953 (s. Dok. Anm. 206) in das EStG eingefügt und regelte damals die Absetzung von Zuschüssen oder Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs als Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Die Vergünstigung galt für Zuschüsse und Darlehen, die nach dem 31.5.1953 und vor dem 1.1.1955 gegeben wurden.

Durch EGAO 1977 vom 14.12.1976 (s. Dok. 1 Anm. 341) wurde § 7f als Steuerbegünstigung für private Krankenhäuser mit Wirkung ab VZ 1976 eingefügt und ersetzte den bis dahin geltenden § 75 EStDV. In dieser Fassung regelte die Vorschrift erhöhte Absetzungen auf abnutzbare WG des Anlagevermögens privater Krankenhäuser. Durch Jahressteuergesetz 1996 vom 11.10.1995 (s. Dok. 1 Anm. 458) wurde die Anwendung auf WG beschränkt, die der Stpfl. vor dem 1.1.1996 bestellt oder herzustellen begonnen hatte (§ 7f Abs. 4).

Text der zuletzt geltenden Fassung des § 7f:

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser

(1) Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Betrieb dieses Krankenhauses dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn bei dem privaten Krankenhaus im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und im Jahr der Inanspruchnahme der Abschreibungen die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(4) ¹Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 3 können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 bestellt oder herzustellen begonnen hat. ²Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist.

